

Konfliktregulierende Beratung (KrB)

Beratung mit hochstrittigen Eltern (Das Frankfurter Projekt FraKom)

Die Konfliktregulierende Beratung unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von einer „normalen Beratung“. Vorweg so viel:

Der Zugang über das Familiengericht bzw. Jugendamt gestaltet sich tendenziell nach dem Muster „Zwangskontext“, die beraterische Interaktion und Strukturierung des Beratungsprozesse unterliegt besonderen Regeln und Regelungen, am Ende erstellen BeraterInnen einen Bericht für Gericht und Jugendamt; die interinstitutionelle Kooperation ist ein zentraler Bestandteil und „Wirkfaktor“ des Prozesses.

Was bedeutet „Hochstrittigkeit“?

Allgemein: Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen, die sich in ihren Auseinandersetzungen auf hohem Eskalationsniveau bewegen.

- Austragen selbst kleinster strittiger Fragen vor Gericht,
- Wechselseitige Anschuldigungen, Suche nach Beweisen, Zeugen usw. für mutmaßliches Fehlverhalten des/der Anderen,
- Extremes Misstrauen und ausgeprägte Feindseligkeit,
- Funktionalisierung des Kindes im elterlichen Konflikt,
- Einbeziehung dritter Personen oder Institutionen in den Streit,
- Sukzessive Steigerung des Drohpotentials (Gutachten, Strafanzeigen, Anschwärzen bei Ämtern, Kampagnen im Internet, Stalking),
- Der gegenseitige Kampf dominiert (gleichsam wie eine überwertige Idee) das Alltagsleben der Mütter und Väter.

Wo bewegt sich die KrB? KrB als „Arbeit an der Grenze“ von:

Idealtypische Unterscheidung zweier Handlungstypen bzw. psychosozialer Dienstleistungen:

Handlungstyp: THERAPIE	Auftraggeber: KLIENT-/INNEN
Handlungstyp: SOZIALE KONTROLLE	Auftraggeber: STAAT, GESELLSCHAFT

Allgemeines Projektziel:

Erhöhung der Anzahl einvernehmlich getroffener Lösungen
in der Regel in Fragen des Umgangs- und/oder des Sorgerechts.

Kontext und Auftragsgrundlage: Anliegen des Gesetzgebers im reformierten FamFG* (in Kraft getreten am 1.9.2009):

Grundgedanke: einvernehmliche Sorge der Eltern nach der Trennung und schnellere Verfahren.

Das neue FamFG ist vom Leitbild der auf Einvernehmen hinwirkenden Familienrichter-/innen geprägt, der § 156 spricht von einem „Hinwirken auf Einvernehmen“, eine Ausnahme bilden Gewaltschutzangelegenheiten.

Die Selbststeuerungskompetenzen der Eltern sollen (re-)aktiviert werden, dem Versuch zur Konsensbildung via Beratung kommt dabei ein zentraler Stellenwert zu.

*Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Aspekt der Beschleunigung des Verfahrens:

- Sorge-und Umgangsverfahren sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen,
- der erste Verhandlungstermin (früher erster Termin) soll einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden,
- Verlegung nur aus zwingenden Gründen möglich,
- wichtig für die beteiligten Anwälte und das Jugendamt: eventuelle Terminkollisionen müssen zugunsten der Kindschaftssache geklärt werden.

§ 156. Hinwirken auf Einvernehmen – Möglichkeit der richterlichen „Anordnung“ von Beratung.

[3] Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen.

[4] Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen.

Ein weiterer Gedanke des Gesetzgebers:

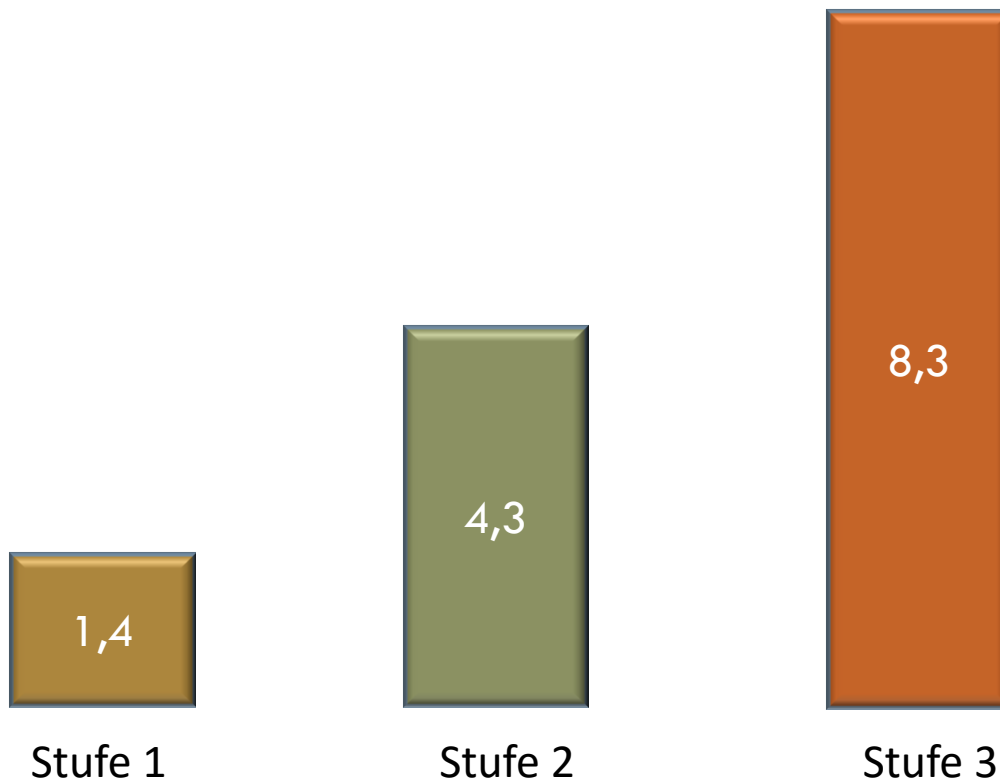
Initiierung enger Kooperation der beteiligten Fachkräfte und Institutionen in der jeweiligen Region, um unkoordiniertes Handeln zu vermeiden und die Gefahr des gegenseitigen Ausspielens von Akteuren zu verhindern.

Zusammenhang zwischen Eskalationsstufe und Zahl der involvierten Fachkräfte bzw. Institutionen:

Eskalationsstufe	Zahl der prof. Akteure
1	1,5
2	4,3
3	8,2

Alberstötter, U. (2005). Kooperation als Haltung und Strategie bei hochstrittigen Eltern-Konflikten. *Kind-Prax*, 3, 83-91.

Eskalationsstufe | am Fall beteiligte Experten



Das Frankfurter Kooperationsmodell „FraKoM“:

Caritasverband Frankfurt am Main,

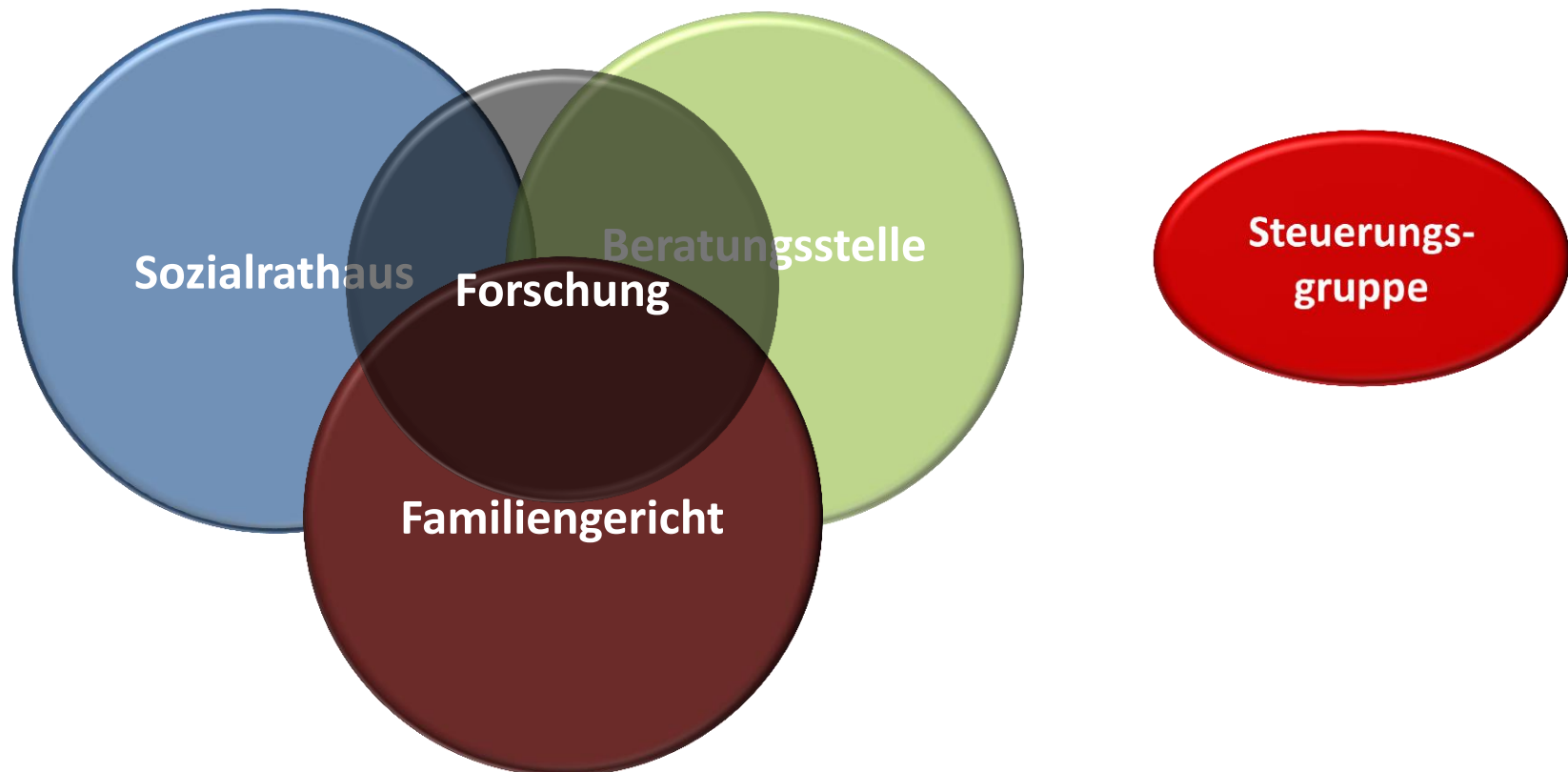
Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main,

Familiengericht,

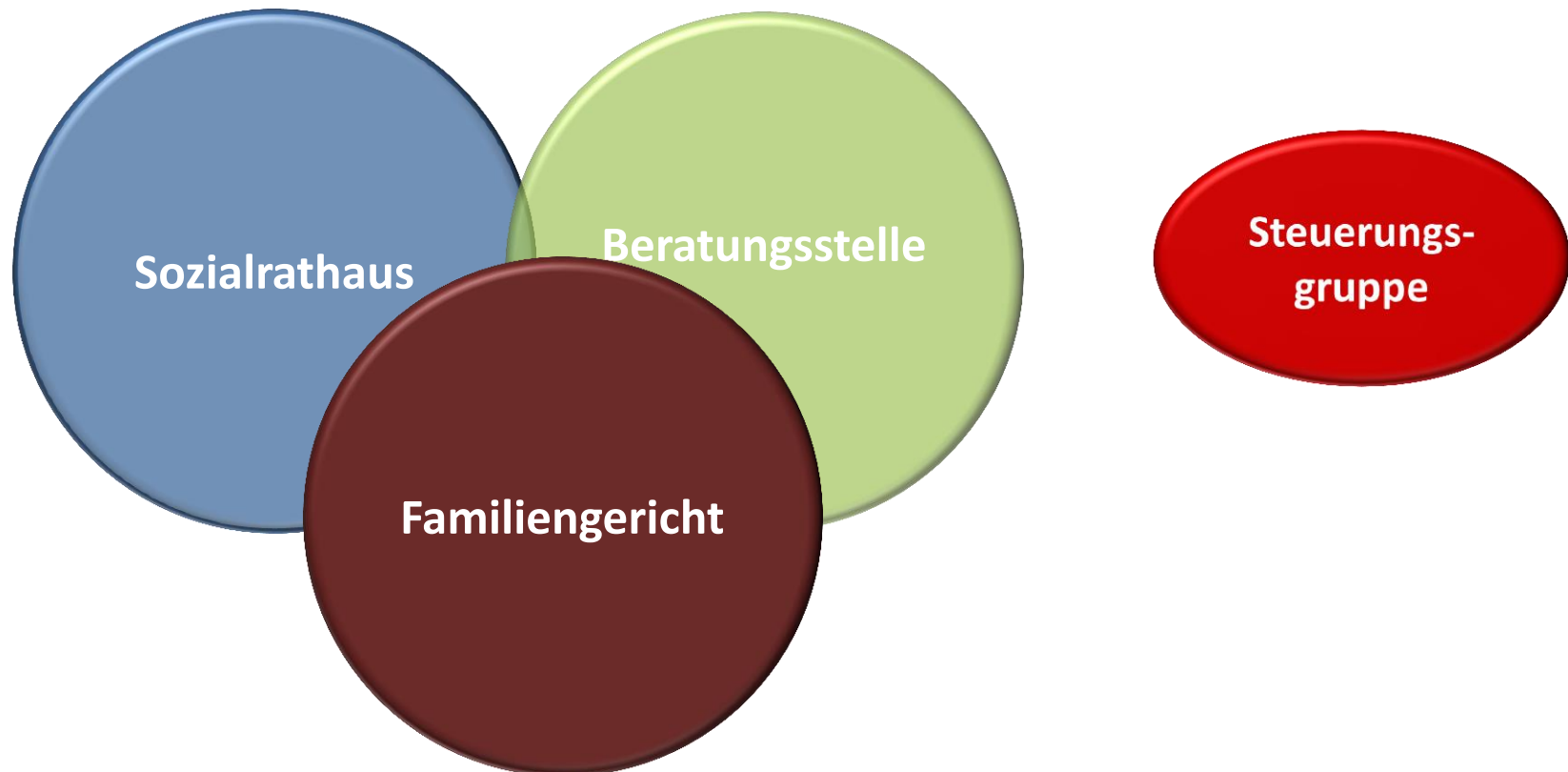
Jugendamt (Planungsabteilung), Sozialrathaus,

in der ersten Phase: Universität Frankfurt, Begleitforschung.

Kooperationspartner in der ersten Projektphase (2008 - 2009):



Kooperationspartner in der ersten Projektphase (2010 - 2011):



Zur Klientel:

- In der ersten Projektphase (vom 01.10.2008 – 30.09.2009) hatten über 80 % der Ratsuchenden einen Migrationshintergrund, die Gespräche fanden teilweise mit Dolmetschern statt,
- der soziale und wirtschaftliche Hintergrund war von eher engen finanziellen Verhältnissen und bildungsferne geprägt,
- chronische Krankheiten, dadurch eingeschränkte Erwerbsfähigkeit oder Frühberentung, sowie andere Einschränkungen und Benachteiligungen spielen in vielen Fällen eine Rolle (sozusagen „schicksalhafte“ Ereignisse und deren Verkettung).

Phasen in der Konfliktregulierenden Beratung - ein idealtypisches Modell:

- Aufklärungsphase
Information der Eltern über Verfahren, Rolle und Haltung des Beraters/der Beraterin,
Vereinbarung über Themen, Zahl, Frequenz und Zeitdauer der Sitzungen,
Information über den Abschlussbericht.
- Sichtung der Streitpunkte
Positionen, Interessen, Sichtweisen, Kontroversen der Eltern erkunden und bearbeiten im Hinblick auf das gemeinsame Kind.
- Sammeln + Bewerten von Lösungen
Dissens und Konsens der Beteiligten,
Lösungsoptionen sammeln und bewerten,
Lösungsvorschlag der BeraterIn,
Ablehnen oder Annehmen der Vorschläge durch die Eltern.
- Ergebnisse festhalten
Den Bericht des Beraters/der Beraterin besprechen.

Zeitstruktur der Konfliktregulierenden Beratung:

- Das erste Gespräch sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung stattfinden,
- die KrB bewegt sich in der Regel in einen Rahmen von fünf bis acht Sitzungen,
- die Gespräche können wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich stattfinden,
- in der Regel wird die Beratung mit beiden Eltern durchgeführt, je nach Situation und Umständen sind Einzelgespräche sinnvoll, besonders bei akuter Gefährdung durch Gewalt, ggf. finden dann durchgängig nur Einzelgespräche statt,
- bei Bedarf und Anlass werden die Kinder eingeladen und ggf. diagnostisch beobachtet.

Indikationskriterien für eine Zuweisung zur KrB:

- Ein Elternteil hat einen strittigen Antrag bei Gericht gestellt,
- die Eltern erklären sich bereit, an der konfliktregulierenden Beratung teilzunehmen,
- die Eltern akzeptieren die Bedingungen der konfliktregulierenden Beratung (besonders: die Informationsweitergabe),
- überweisende RichterInnen bzw. SozialarbeiterInnen schätzen den Konflikt als hoch eskaliert ein, sehen aber eine Aussicht auf eine konstruktive Mitarbeit der Eltern im Beratungsprozess.

Ziele der Konfliktregulierenden Beratung:

- Erhalt der Beziehungen der Kinder zu beiden Elternteilen,
- einvernehmliche Vereinbarung der Eltern, die eine Gerichtsentscheidung überflüssig macht,
- Erarbeitung konkreter Lösungen für die anstehenden Fragen der Eltern,
- Deeskalation und Aufbau bzw. Wiedergewinnung von gegenseitigem Vertrauen im Hinblick auf die Elternschaft,
- Weitergabe von Ergebnissen der Beratung für die Handlungs-/Entscheidungsfähigkeit von Jugendamt und Familiengericht.

Unterschiede zwischen KrB und einer „normalen“ Beratung:

- Stark strukturierter Ablauf der Sitzungen und begrenzter Zeitrahmen,
- tiefer liegende Gefühle von Kränkung, Verletzung und Wut sowie die (Konflikt)Geschichte des Paares stehen nicht im Vordergrund der Beratung, das Vorgehen bleibt am Aktuellen orientiert, es ist lösungs- und zukunfts-fokussiert auf Basis der Ressourcen der Familie,
- enge Zusammenarbeit mit Informationsweitergabe an Familiengericht und Jugendamt (enthält Informationen über Terminfindung, Kooperationsbereitschaft, Inhalt der Einigung, bzw. Info zu Fragen, in denen keine Einigung erzielt wurde und ggf. Lösungsvorschlag der BeraterIn auf Grund seiner/ihrer Fall- und Fachkenntnis).

Vor Gericht zu unterschreiben

Anlage zum Protokoll vom _____ Erklärung zur Teilnahme am Pilotprojekt

Die Eltern _____
haben sich im Termin bei Gericht am _____ darauf geeinigt,
eine Konfliktregulierende Beratung zu machen.

Die Eltern wurden darüber informiert,

- dass die Beratung zeitnah beginnt und in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen wird,
- dass die Ergebnisse, sowie der Lösungsvorschlag den Eltern, dem Gericht und dem Jugendamt vom/von der Berater/in mitgeteilt werden,
- dass dem Jugendamt und dem Gericht mitgeteilt wird, ob die Parteien die Beratungstermine wahrgenommen haben.

Die Eltern sind mit diesen Bedingungen einverstanden. Sie sind auch bereit, in ihrer Terminplanung eine zügige Beratung zu ermöglichen. Das Informationsblatt über den Ablauf und die Inhalte einer konfliktregulierenden Beratung wurde den Eltern vom Jugendamt überreicht.

Frankfurt, den _____

Antragsteller

Antragsgegner

Anmeldeverfahren – Möglichkeiten und Varianten:

- Der Richter / die Richterin fragt aus der Verhandlung heraus im Sekretariat des Beratungszentrums einen Termin ab,
- das Sozialrathaus vereinbart mit den Eltern einen Erstgesprächstermin und koordiniert diesen mit der Beratungsstelle,
- die Beratungsstelle lädt die Eltern per Brief zum Erstgespräch ein.

Günstige Indikationskriterien für eine KrB:

- Erstantrag vor dem Familiengericht,
- frühe Inanspruchnahme von Beratung,
- keine weiteren oder möglichst wenige weitere professionellen Helfer/-innen und Institutionen,
- „beratungsunerfahrene“ Ratsuchende,
- von Anfang an bzw. ab dem zweiten Gespräch ist eine gemeinsame Beratung mit beiden Eltern möglich,
- im Verlaufe der ersten zwei Gespräche können klare und realistische, erreichbare und überprüfbare Zielvorstellungen verabredet werden,
- die Ratsuchenden arbeiten relativ konzentriert an den vereinbarte Themen.

Merkmale eines Fallabschlusses:

1. Die Eltern kommen zu einer einvernehmlichen Einigung und ziehen ihren Antrag bei Gericht zurück,
2. die Eltern kommen zu einer Lösung und möchten diese vom Gericht bestätigt bekommen,
3. die Eltern finden Teillösungen, Teile müssen bei Gericht nachgearbeitet werden,
4. die Eltern finden auch bei vollständigem Durchlauf der KrB keine gemeinsamen Lösungen, das Gericht muss entscheiden,
5. die Beratung wird von einem oder beiden Elternteilen abgebrochen,
6. die Beratung wird von dem Berater/der Beraterin abgebrochen,
7. kein Fall für eine KrB/Fehleinweisung.

Im Verlauf des ersten Projektjahres durchliefen 63 Elternpaare die konfliktregulierende Beratung. Davon wurden 52 zum Abschluss gebracht. Das Forschungsergebnis zum Ausgang:

